

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsbestimmungen erlässt das Konsistorium.

Züssow, 23. Oktober 2005

Elke König
Präses

1.3.5. Pfarrstellenbesetzungsgesetz

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005

Pfarrstellenbesetzungsgesetz
vom 23.10.2005

Die Landessynode beschließt mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz:

ARTIKEL 1**30. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 10.10.2004 wird wie folgt geändert:

§ 1

Artikel 28 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: „Die Gemeindepfarrstellen werden durch das Konsistorium im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde besetzt.“

§ 2

§ 1 tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

ARTIKEL 2

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 2.6.1950

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert: Dem bisherigen § 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ voran gestellt.

§ 2

Neu hinzugefügt wird folgender Absatz 2: „(2) Bis zum Ablauf des Jahres 2009 ist das Konsistorium berechtigt, eine gemäß Absatz 1 Nr. 1 lit. a) anstehende Wahl auszusetzen und die Pfarrstelle selbst zu besetzen. Danach ist das Besetzungsverfahren nach Absatz 1 Nr. 1 lit. a) abhängig von der Art der letzten Besetzung vor dem 1. Januar 2010.“

ARTIKEL 3**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 23. Oktober 2005 in Kraft.

Züssow, 23. Oktober 2005

Elke König
Präses

1.4. Finanzen**1.4.1. Ausgleich Jahresrechnung**

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005

Die Landessynode bestätigt nachträglich die unmittelbar vor Jahresabschluss vorgenommene Rücklagenentnahme in Höhe von 356.276,95 zum Ausgleich der Jahresrechnung 2004.

Die Jahresrechnung 2004 wird abgenommen und den an der Ausführung des Haushaltsplanes und an der Kassenverwaltung beteiligten Personen wird Entlastung erteilt.

Elke König
Präses

1.4.2. Rückstellung Nordstiftung

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005

Die Rückstellung „Nordstiftung“ in Höhe von 511.292,00 wird aufgelöst; die entsprechenden Mittel werden den Kirchengemeinden im Haushaltsjahr 2006 zugewiesen.

Elke König
Präses

1.4.3. Pfarrlandeinnahmen

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005

Die Thematik „Berücksichtigung der Pfarrlandeinnahmen von Kirchengemeinden, die mehr in die Pfarrkasse einzahlen, als die für sie zuständige besetzte Pfarrstelle kostet“, wird erneut aufgerufen, wenn die Pfarrstellenplanung abgeschlossen ist.

Elke König
Präses